

Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig

Auf der Grundlage

- des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes zur Neuordnung von Standorten der Verwaltung und der Justiz des Freistaates Sachsen vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130),
- des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes zur Neuordnung von Standorten der Verwaltung und der Justiz des Freistaates Sachsen vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.02.2012 (BGBl. I, S. 212),
- des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1504),

hat die Ratsversammlung der Stadt Leipzig am 12.12.2012 (Ratsbeschluss V-1466/12, veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt 24/12 vom 22.12.2012), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Umfang der städtischen Abfallwirtschaft

(1) Die Stadt Leipzig (nachfolgend Stadt genannt) ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung gemäß dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht Dritter bedienen.

(2) Die Abfallentsorgung durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern aller angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle aus privaten Haushaltungen und das Einsammeln und Befördern aller Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen soweit diese nicht gemäß § 4 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.

(3) Die Stadt berät die Abfallerzeuger über die Möglichkeiten der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Abfälle

im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren Entsorgung zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der Umwelt, geboten ist.

A. Abfälle zur Verwertung

im Sinne dieser Satzung sind solche, die einer Verwertung zugeführt werden. Dazu gehören Bioabfälle, Druckerzeugnisabfälle wie Zeitungen und Zeitschriften, Haushaltsschrott, Kunststoffe, Verbundstoffe, Sperrmüll, Holz und Elektroschrott.

B. Abfälle zur Beseitigung - Restabfälle

1. Restabfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, nicht verwertet werden und regelmäßig in den üblichen Behältern (s. § 9 (2)) gesammelt werden können.

Zu den Anfallstellen gehören insbesondere Wohnungen und zugehörige Grundstücks- und Gebäudeteile sowie andere vergleichbare Anfallorte wie Wohnheime oder Einrichtungen des betreuten Wohnens mit abgeschlossenen Wohnungen.

2. Gewerbliche Restabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen

Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Restabfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle).

3. Restabfälle aus der medizinischen Versorgung im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, an deren Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden. Hierzu gehören hausmüllähnliche Abfälle, Wund- und Gipsverbände, Spatel, Tupfer, Einwegwäsche, Einwegkleidung und Windeln.

(2) Altmedikamente

im Sinne dieser Satzung sind nicht mehr benötigte oder überlagerte Arzneimittel aus privaten Haushaltungen. Altmedikamente enthalten chemische Wirkstoffe und dürfen aus Gründen des Schutzes der Umwelt und zur Wahrung des Allgemeinwohles nicht gemeinsam mit Restabfällen gesammelt und transportiert werden.

(3) Autowracks

im Sinne dieser Satzung sind Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültiges amtliches Kennzeichen, wenn diese auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind und keine Anhaltspunkte für deren Entwendung oder bestimmungsgemäße Nutzung bestehen.

(4) Bau- und Abbruchabfälle

im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Baumaßnahmen, Baustellenabfälle, Brandabfälle, Bodenaushub und Straßenaufbruch.

(5) Bioabfälle

im Sinne dieser Satzung sind kompostierbare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende

1. Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen,
2. Gartenabfälle aus Haus- und Vorgärten,
3. kompostierbare Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die denen in den Nummern 1 bis 2 genannten Abfällen nach Art, Menge, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.

(6) Druckerzeugnisabfälle

im Sinne dieser Satzung sind Zeitungen, Zeitschriften, Schreibpapier, Umschläge, Prospekte, Kataloge, Knüllpapier und sonstige verwertbare Altpapiere und Pappen, die keine gebrauchten Verpackungen sind.

(7) Elektroschrott / Elektrogroßgeräte

im Sinne dieser Satzung sind elektrische und elektronische Geräte aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen wie Geräte der Unterhaltungselektronik, Elektrowerkzeuge, Geräte der Bildaufzeichnung und -wiedergabe, der Kommunikations- und Informationstechnik, Uhren und Spielzeug, soweit sie elektrische oder elektronische Bauelemente enthalten.

Elektrogroßgeräte im Sinne dieser Satzung sind Waschmaschinen, Wäschetrockner, Wäschetrockner, Schleudern, Kühlschränke, Gefrierschränke, Gefrier-Kühl-Kombinationen, Geschirrspüler, Fernsehgeräte, Computer und Herde.

(8) Haushaltsschrott

im Sinne dieser Satzung sind Haushaltsgegenstände aus Metall, die ausgedient haben.

(9) Marktabfälle

im Sinne dieser Satzung sind auf Märkten anfallende Abfälle zur Beseitigung.

(10) Schadstoffe

im Sinne dieser Satzung sind gesundheits- oder umweltgefährdende Stoffe oder Produkte, die aus Gründen des Schutzes der Umwelt und zur Wahrung des Allgemeinwohls nicht gemeinsam mit Restabfällen gesammelt, transportiert und beseitigt werden dürfen. Das sind Pflanzen- und Holzschutzmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farbreste, Batterien, Säuren, Laugen, Salze, Haushaltschemikalien und die Verpackungen der genannten Schadstoffe mit Restinhalten.

(11) Sperrmüll

im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die auf Grund ihrer Abmessungen oder ihrer Beschaffenheit nicht gemeinsam mit Restabfällen in einem Behälter von maximal 60 Litern gesammelt werden können. Zum Sperrmüll gehören Möbelstücke, Wohnungseinbauten aus Holz, Teppiche und Matratzen.

Nicht zum Sperrmüll gehören Autowracks, Kraftfahrzeugzubehörteile wie Kotflügel, Autoreifen sowie Bau- und Abbruchabfälle, Fenster und Sanitärkeramik.

(12) Ein **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist jedes zusammenhängende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundstücksrechtes handelt.

(13) Eigentümer von Grundstücken im Sinne dieser Satzung ist der als Eigentümer im Grundbuch Eingetragene.

(14) Standplatz

im Sinne dieser Satzung ist der Platz auf einem Grundstück, der zur Aufbewahrung der Abfallbehälter zwischen den Leerungstagen dient.

(15) Bereitstellplatz

im Sinne dieser Satzung ist der Platz im öffentlichen Verkehrsraum an der nächsten, mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße, auf dem die Behälter am Entsorgungstag vom Anschlusspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten zur Leerung bereitgestellt werden.

(16) Befahrbare Straße

Eine Straße ist im Sinne dieser Satzung mit Sammelfahrzeugen befahrbar, wenn sie so befestigt ist, dass sie mit einer Gesamtlast von 26 t und einer Achslast von 18 t und zudem in Übereinstimmung mit verkehrsrechtlichen Bestimmungen und mit Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger tatsächlich dauernd ohne unzumutbare Gefährdung von einem durch den Eigenbetrieb Stadtreinigung vorgehaltenen Sammelfahrzeug befahren werden kann. Eine Straße gilt jedenfalls dann nicht mehr als mit Sammelfahrzeugen befahrbar, wenn die für das Sammelfahrzeug zur Verfügung stehende lichte Durchfahrtsbreite weniger als 3,05 m beträgt oder die lichte Höhe 4,20 m unterschreitet. Nicht durchgängige Straßen sind im Sinne dieser Satzung nur dann befahrbar, wenn ein für die Sammelfahrzeuge ausreichender Wendepunkt von mindestens 20 m Durchmesser vorhanden ist und einem erforderlichen Wendemanöver keine anderen rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen. Ist eine Straße nicht öffentlich gewidmet, ist diese nur befahrbar, wenn die o.g. Anforderungen erfüllt sind und zudem der Eigentümer die Einfahrgenehmigung in das Privatgrundstück bzw. die Privatstraße erteilt hat.

§ 3 Voraussetzung für die Entsorgungspflicht, Eigentumsübertragung

(1) Abfälle gelten als zum Einsammeln und Befördern angefallen, wenn sie entsprechend den Festlegungen dieser Satzung am Leerungstag im öffentlichen Verkehrsraum zur Abholung bereitgestellt sind.

(2) Abfälle aus privaten Haushaltungen gelten außerdem als angefallen, wenn sie vom Abfallzeuger oder -besitzer unmittelbar zu den Wertstoffhöfen befördert und der Stadt dort während der Öffnungszeiten übergeben werden.

(3) Schadstoffe gelten als angefallen mit der Abgabe durch den Erzeuger oder Besitzer am Schadstoffmobil oder an der stationären Annahmestelle in der Löbniger Straße 7.

(4) Eine Durchsuchung oder Entnahme angefallener Abfälle durch Dritte ist, sofern keine schriftliche Erlaubnis der Stadt vorliegt, untersagt. Das gilt ebenfalls für die Entnahme von Druckerzeugnisabfällen aus den Blauen Tonnen.

(5) Nach § 4 nicht ausgeschlossene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder an den Wertstoffhöfen abgegeben worden sind.

(6) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verloren gegangenen Gegenständen zu suchen.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Die Stadt schließt alle Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen aus, wenn sie nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit Abfällen aus Haushaltungen gesammelt und befördert werden können. Der Ausschluss betrifft nicht die in der Anlage 1 aufgeführten Abfälle.

(2) Von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht sind weiterhin ausgeschlossen:

- Kraftfahrzeuge und Anhänger sowie Teile dieser,
- Bau- und Abbruchabfälle,
- Stammholz im Durchmesser größer als 20 cm und länger als 1,50 Meter sowie Wurzelstöcke.

(3) Erzeuger oder Besitzer der vom Sammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen haben diese Abfälle selbst zu entsorgen oder durch einen von ihnen beauftragten Dritten entsorgen zu lassen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer und jede Eigentümergemeinschaft nach Wohnungseigentumsgesetz (WEG) eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines/ihrer Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung im Rahmen dieser Satzung zu verlangen (Anschlussrecht).

Anstelle des Grundstückseigentümers werden zum Anschlussberechtigten in der angegebenen Reihenfolge

- a) die Erbbauberechtigten,
- b) die Nießbraucher, sofern sie das ganze Grundstück selbst nutzen.

(2) Die Anschlussberechtigten haben das Recht, die auf ihrem Grundstück anfallenden Abfälle im Rahmen des § 1 dieser Satzung der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer und jede Eigentümergemeinschaft nach Wohnungseigentumsgesetz (WEG) eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die städtische Abfallentsorgung anzuschließen und diese zu benutzen.

Anstelle des Grundstückseigentümers werden zum Anschluss- und Benutzungspflichtigen in der angegebenen Reihenfolge

- a) die Erbbauberechtigten,
- b) die Nießbraucher, sofern sie das ganze Grundstück selbst nutzen.

(2) Die Anschlusspflichtigen nach Absatz 1 und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen

aus privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Verwertung gemäß § 2 (1) A. und Abfälle zur Beseitigung gemäß § 2 (1) B. 1. der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen, soweit sie nicht gemäß § 4 ausgeschlossen sind.

(3) Die Anschlusspflichtigen nach Absatz 1 und alle anderen Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Restabfällen gemäß § 2 (1) B. 2. dieser Satzung sind verpflichtet, diese der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen und zu diesem Zweck mindestens einen Abfallbehälter vorzuhalten.

(4) Für die Sammlung von Restabfall aus Haushaltungen gemäß § 2 (1) B. 1. wird der Behälterbedarf je Grundstück nach folgendem Schlüssel ermittelt: Je amtlich gemeldete Person sind mindestens 20 Liter vorzuhalten. Der kleinste zum Einsatz kommende Restabfallbehälter hat ein Volumen von 60 Litern.

Für Bioabfälle aus Haushaltungen gemäß § 2 (5), die über die Biotonne gesammelt werden, sind mindestens 10 Liter je amtlich gemeldete Person vorzuhalten. Die kleinste Biotonne hat ein Volumen von 120 Litern.

Das berechnete vorzuhaltende Behältervolumen wird auf Abfallbehältergrößen entsprechend § 9 (2) dieser Satzung aufgerundet.

Unabhängig vom mindestens vorzuhaltenden Volumen hat der Anschlusspflichtige dafür Sorge zu tragen, dass ein ausreichendes Behältervolumen zur Verfügung steht, damit keine Behälterüberfüllungen und Ablagerungen von Abfällen neben den Behältern (Nebenablagerungen) auftreten.

(5) Für die Sammlung von gewerblichen Restabfällen gemäß § 2 (1) B. 2. und Restabfällen aus der medizinischen Versorgung gemäß § 2 (1) B. 3. wird der Behälterbedarf nach den Einwohnergleichwerten laut Anlage 2 ermittelt. Das berechnete vorzuhaltende Behältervolumen wird auf Abfallbehältergrößen entsprechend § 9 (2) dieser Satzung aufgerundet. Unabhängig vom Mindestbehältervolumen hat der Anschlusspflichtige dafür Sorge zu tragen, dass ein ausreichendes Behältervolumen vorgehalten wird.

(6) Auf Grundstücken, auf denen Restabfälle aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Restabfälle gemäß § 2 (1) B. 1., 2. und 3. anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen das sich aus Absatz 5 ergebende Behältervolumen auf das nach Absatz 4 vorzuhaltende Behältervolumen angerechnet werden. Unabhängig vom Mindestbehältervolumen hat der Anschlusspflichtige dafür Sorge zu tragen, dass ein ausreichendes Behältervolumen vorgehalten wird.

(7) Die Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, ist berechtigt, zur Sicherstellung einer geordneten Entsorgung bei mehr als dreimaligem Auftreten von Nebenablagerungen und/oder Behälterüberfüllungen je Quartal das Behältervolumen auch ohne Antrag oder Einwilligung des Anschlusspflichtigen auf das erforderliche Maß zu erhöhen. Hiervon wird der Anschlusspflichtige von der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, schriftlich in Kenntnis gesetzt.

(8) Je Quartal und Grundstück ist zur Sicherstellung einer geordneten Entsorgung mindestens eine Behälterleerung vorgeschrieben (Pflichtleerung).

§ 7 Anzeige- und Antragspflicht

(1) Den Neuanschluss eines Grundstückes hat der Anschlusspflichtige bei der Stadt mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Nutzung des Grundstückes schriftlich zu beantragen und folgende Angaben vorzulegen:

- seine vollständige Adresse einschließlich Vor- und Zunamen,
- die Anschrift des betreffenden Grundstückes,
- die Zahl der amtlich gemeldeten Personen,
- die Art und Anzahl der benötigten Abfallbehälter,

bei Anschluss von Gewerbegrundstücken gemäß Anlage 2 außerdem

- die Branche und Anzahl der Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen,
- die Anzahl der Beschäftigten, Plätze/Betten, Schüler und Schülerinnen/Kinder.

(2) Jeder Wechsel des Anschlusspflichtigen ist der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, vom vorherigen und vom neuen Anschlusspflichtigen innerhalb eines Monats nach dem Eintrag im Grundbuch schriftlich anzuzeigen und mit Grundbuchauszügen zu belegen.

(3) Veränderungen der Anzahl oder Größe der benötigten Abfallbehälter und andere gebührenrelevante Veränderungen sind vom Anschlusspflichtigen mindestens einen Monat im Voraus unter Angabe der Adresse, der Standortnummer und des Grundes für die Veränderung bei der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, schriftlich zu beantragen.

(4) Die beabsichtigte ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung von Bioabfällen (Eigenkompostierung) ist der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, durch den Anschlusspflichtigen schriftlich anzuzeigen.

Wenn die Stadt einen Monat nach Eingang der Erklärung keine ablehnende Entscheidung trifft, gilt die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne als erteilt.

Wird die Eigenkompostierung ganz oder teilweise eingestellt, ist dies durch den Anschlusspflichtigen der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Der Bereitstellplatz der Abfallbehälter am Leerungstag ist bei Neuanlage oder Änderung einen Monat im Voraus schriftlich der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, anzuzeigen.

(6) Verlust oder Beschädigung der Abfallbehälter sind der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, durch den Anschlusspflichtigen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(7) Die für die Anzeigen bzw. Anträge zu verwendenden Formulare sind bei der Stadtreinigung, über das Internet (www.leipzig.de) und in den Bürgerämtern erhältlich.

§ 8 Auskunftspflicht und Betretungsrecht

(1) Die Anschlusspflichtigen haben den Beauftragten der Stadt über alle die Abfallentsorgung betreffenden Fragen, auf Anforderung auch schriftlich, unter Einhaltung gesetzter Fristen Auskunft zu geben.

(2) Den Mitarbeitern der Stadt und beauftragten Dritten ist bei Bedarf ungehinderter Zutritt zu allen Grundstücksteilen und Anlagen zu verschaffen, auf denen sich Abfälle oder Einrichtungen von abfallwirtschaftlicher Bedeutung befinden.

(3) Die Beauftragten der Stadt haben sich mit ihrem Dienstausweis bzw. durch Vollmacht auszuweisen.

(4) Bei Abmeldung eines Grundstücks von der Abfallentsorgung oder sonstigen Änderungen des Behälterbestandes hat der Anschlusspflichtige dafür Sorge zu tragen, dass die Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, zur Abholung bzw. zum Tausch zeitnah Zugang zu den Behältern erhält. Der geplante Abhol- bzw. Tauschtermin wird dem Anschlusspflichtigen mitgeteilt.

§ 9 Abfallbehälter

(1) Restabfälle und Bioabfälle dürfen nur in den von der Stadt zugelassenen Abfallbehältern zur Abholung bereitgestellt werden.

(2) Es sind folgende amtlich gekennzeichnete Behälter zugelassen:

- 60-Liter-Restabfallbehälter,
- 80-Liter-Restabfallbehälter,
- 120-Liter-Restabfallbehälter,
- 240-Liter-Restabfallbehälter,
- 1.100-Liter-Restabfallbehälter,

- 120-Liter-Biotonne,
- 240-Liter-Biotonne,
- Abfallgroßcontainer,
- Abfallpressen,
- amtlich gekennzeichnete 60-Liter-Restabfallsack,
- amtlich gekennzeichnete 100-Liter-Gartenabfallsack.

Bei besonderen baulichen Bedingungen kann auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen der Einsatz von Spezialpressen (Fremdpressen) genehmigt werden.

(3) Die Abfallbehälter werden von der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, gestellt und unterhalten. Art und Anzahl sind nach den Regelungen dieser Satzung zu bestimmen. Die Unterhaltung verpflichtet nicht zur kostenfreien Reinigung der Behälter durch die Stadt.

(4) Die Behälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich ihr Deckel ohne Druck vollständig schließen lässt. Bleibt der Deckel eines Abfallbehälters offen stehen, ist dies eine unzulässige Überfüllung des Behälters.

Ebenfalls nicht erlaubt ist das Verdichten des Inhaltes, das zu Schäden an den Behältern führt. Die maximale Gesamtlast nach Anlage 3 Punkt 1. darf nicht überschritten werden.

(5) Abfallbehälter bis zur Größe von 1.100 Litern und Abfallpressen dürfen nicht mit massiven und schweren Gegenständen wie Maschinenteilen, Betonstücken, Steinen u. Ä., die zur Beschädigung der Belademechanismen der Sammelfahrzeuge bzw. der Abfallpressen führen können, gefüllt werden.

(6) Das Einfüllen von Abfällen, die für den jeweiligen Behälter nicht vorgesehen sind, ist untersagt. Das Einbringen heißer Asche sowie Einschlämmen ist ebenfalls nicht gestattet. Gleiches gilt für die Benutzung der Abfallbehälter zur Sammlung flüssiger Abfälle.

(7) Die Nutzung der Abfallbehälter zu Werbezwecken und das Anbringen von Plakaten und Werbeaufklebern sind untersagt. Lediglich die Adresse darf zur eindeutigen Behälterzuordnung in Form von bei der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, erhältlichen Aufklebern auf dem Behälter angebracht werden.

(8) Der Anschlusspflichtige haftet für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch der Behälter entstehen.

(9) Zur Verhinderung der unberechtigten Nutzung durch Dritte dürfen Abfallbehälter nach Absprache mit der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, vom Anschlusspflichtigen verschlossen werden. Mechanische Veränderungen der Behälter durch Anbohren, Ansägen o. Ä. sind nicht erlaubt. Zur Leerung vorgesehene Behälter sind vom Anschlusspflichtigen oder von einem durch ihn Beauftragten am Leerungstag bis 6:00 Uhr unverschlossen bereitzustellen. Fahrradschlösser, Ketten und Ähnliches sind zur Verhinderung von Schäden an Behältern und Sammelfahrzeugen vollständig vom Abfallbehälter zu entfernen.

(10) Alle einem Grundstück zugeordneten Restabfallbehälter enthalten einen Chip zur elektronischen Identifikation. Der Chip erlaubt die eindeutige Zuordnung des jeweiligen Behälters zu einem bestimmten Grundstück. Die Zuordnung eines Behälters zu mehreren Grundstücken unterschiedlicher Eigentümer und damit Gebührenpflichtigen ist nicht erlaubt. Behälter ohne Chip sind nicht zugelassen. Es ist untersagt, Behälter eines Grundstücks eigenmächtig auf ein anderes Grundstück umzusetzen.

§ 10 Standplatz und Bereitstellplatz für Abfallbehälter

(1) Jeder Anschlusspflichtige ist verpflichtet, auf seinem Grundstück einen Standplatz im Sinne von § 2 (14) für Abfallbehälter vorzuhalten. Der Standplatz der Behälter darf nicht auf öffentlichen Straßen angelegt werden. Die Größe des Standplatzes für Abfallbehälter auf dem Grundstück des

Anschlusspflichtigen ist so zu planen, dass die Anzahl von Behältern aufgestellt werden kann, die nach Anlage 2 ermittelt wird. Der Platzbedarf pro Behälter ergibt sich aus Anlage 3. Zusätzlicher Platzbedarf kann für Behälter bestehen, die der Sammlung von Abfällen im Rahmen eines Rücknahmesystems gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz oder nicht überlassungspflichtiger Abfälle dienen. Zur Einrichtung dieser Stellplätze berät die Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, die Anschlusspflichtigen. Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zur Erfassung der Abfälle notwendigen Abfallbehälter zu dulden.

(2) Am Abholtag sind die Abfallbehälter in der Regel im öffentlichen Verkehrsraum an der nächsten, von den vom Eigenbetrieb Stadtreinigung vorgehaltenen Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße ohne Behinderung und Gefährdung der Verkehrsteilnehmer bereitzustellen. Die Bereitstellung der Behälter muss am Leerungstag bis 6:00 Uhr erfolgen. Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich wieder aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen (s. a. § 2 (15)).

(3) Der Bereitstellplatz im öffentlichen Verkehrsraum im Sinne von Absatz 2 muss so beschaffen sein, dass die Abfälle frei zugänglich und mit möglichst geringem Aufwand gefahrlos eingesammelt werden können. Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße im Sinne von § 2 (16) liegen, müssen die Abfallbehälter (Abfallsäcke) bis zur nächsten entsprechend befahrbaren Straße gebracht werden.

Die Stadt, der Eigenbetrieb Stadtreinigung, kann eine vorübergehende Verlegung des Bereitstellplatzes für Abfallbehälter anordnen, wenn die sonst übliche Zu- und Abfahrt zur nächsten befahrbaren Straße gesperrt ist. Ebenso kann sie den geeigneten Bereitstellungsplatz gegenüber den Anschlusspflichtigen bestimmen, wenn die Abfallbehälter (Abfallsäcke) im Sinne von Satz 2 bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden müssen.

(4) Werden Abfallbehälterschranke genutzt, hat der Anschlusspflichtige oder ein von ihm Beauftragter die Behälter zur Leerung ebenfalls im öffentlichen Verkehrsraum an der nächsten, mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße bereitzustellen. Ist die Anfahrt unmittelbar an die Abfallbehälterschranke möglich, kann die Entnahme der Abfallbehälter auf Antrag des Anschlusspflichtigen kostenpflichtig durch die Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, erfolgen.

§ 11 Leerung der bereitgestellten Abfallbehälter

(1) Die Leerung der gemäß § 9 (2) zugelassenen Abfallbehälter erfolgt nach festgelegten Tourenplänen grundsätzlich im 14-täglichen Turnus. Über den Zeitpunkt der Behälterentleerung entscheidet die Stadt unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Leertag oder eine bestimmte Leerzeit.

(2) Die Leerung der vom Anschlusspflichtigen oder durch einen von ihm Beauftragten an der nächsten, mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße bereitgestellten Abfallbehälter findet montags bis freitags zwischen 6:00 und 16:00 Uhr statt. Im Ausnahmefall gemäß § 12 dieser Satzung oder nach Wochenfeiertagen kann die Leerung auch samstags und sonntags zwischen 6:00 und 14:00 Uhr durchgeführt werden.

Nach Wochenfeiertagen verschieben sich die Leerungen grundsätzlich an allen Tagen der Woche ab dem Feiertag auf den jeweils nächsten Tag.

Bei Häufung von Wochenfeiertagen werden die speziellen Regelungen über das Leipziger Amtsblatt und das Internet unter www.leipzig.de bekannt gegeben.

(3) Am Leerungstag im öffentlichen Verkehrsraum bereitstehende Abfallbehälter, die nicht vollständig gefüllt sind, gelten als gefüllt und werden geleert.

(4) Können die Restabfallbehälter oder Biotonnen aus einem Grund, den der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, am planmäßigen Leerungstag nicht entleert werden, führt die Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, bei Bedarf die Sammlung nach Wegfall des Hinderungsgrundes gegen gesonderte Gebühr durch.

Hinderungsgründe für die Entleerung der Behälter sind insbesondere:

- festgefrorene und/oder verdichtete Abfälle,

- in die Behälter eingeworfene ausgeschlossene Abfälle,
- dem jeweiligen Abfallbehälter fehlerhaft zugeordnete Abfälle (Fehlwürfe),
- nicht am Abholtag an der nächsten, mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße bis 6:00 Uhr bereitgestellte Behälter,
- versperrte Zugänge durch parkende Fahrzeuge.

(5) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen oder eines von ihm Beauftragten beseitigt die Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, einen einmaligen oder vorübergehenden Mehranfall von Restabfall oder Bioabfällen durch Zusatzberäumungen (Sonderleerungen). Für eine Sonderleerung sind die Behälter an dem bei der Auftragserteilung vereinbarten Termin am üblichen Bereitstellplatz zur Leerung bereitzustellen.

(6) Für kurzzeitigen Mehranfall kann ein amtlich gekennzeichnete 60-Liter-Restabfallsack in den Bürgerämtern oder an der Kasse der Stadtreinigung erworben werden. Mit dem Kauf dieses Restabfallsackes wird die Entsorgung des gefüllten Sackes bezahlt. Der amtlich gekennzeichnete Restabfallsack ist am regulären Leerungstag zugebunden neben den Restabfallbehältern am üblichen Bereitstellplatz im öffentlichen Verkehrsraum bereitzulegen. Werden andere als die amtlich gekennzeichneten Restabfallsäcke verwendet, zählen diese als gebührenpflichtige Nebenablagerungen.

(7) Die Ablagerung von Abfällen außerhalb der Behälter (Nebenablagerung) ist untersagt. Widerrechtliche Nebenablagerungen von Abfällen an den Bereitstellplätzen gelten als zur Abholung bereitgestellte Abfälle und werden am turnusmäßigen Leerungstag mit eingesammelt. Für die Entsorgung wird entsprechend der Abfallwirtschaftsgebührensatzung der Stadt Leipzig eine gesonderte Gebühr erhoben (Nebenablagerungen).

(8) Zur Leerung bereitgestellte, widerrechtlich überfüllte Abfallbehälter (siehe auch § 9 Absatz 4) verursachen bei der Entleerung einen zusätzlichen Aufwand. Für die Entsorgung der Überfüllung wird entsprechend der Abfallwirtschaftsgebührensatzung der Stadt Leipzig eine gesonderte Gebühr erhoben (Überfüllung).

(9) Soweit in Wertstoffbehälter Restabfälle eingegeben werden, die die ordnungsgemäße Verwertung verhindern, zählt der gesamte Behälterinhalt als Restabfall. Der Anschlusspflichtige wird darüber in Form einer am Behälter angebrachten Banderole informiert. Er hat dann dafür Sorge zu tragen, dass der nicht verwertbare Inhalt entfernt wird. Ist das nicht zumutbar, hat er den Behälter als Restabfallbehälter gegen Gebühr gesondert entleeren zu lassen (Sonderleerung).

§ 12 Unterbrechung der Abfallentsorgung

Bei Einschränkung, Unterbrechung, Verspätung oder Ausfall der Abfallentsorgung infolge einer Betriebsstörung, durch höhere Gewalt oder behördliche Verfügung besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung, es sei denn, die Störung wurde durch die Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

§ 13 Abfälle zur Verwertung

Es werden folgende Abfälle zur Verwertung getrennt gesammelt:

- Altkleider (Wertstoffhöfe),
- Bioabfälle aus Haushaltungen (siehe § 15),
- Druckerzeugnisabfälle (Blaue Tonne und Sammelstellen an kommunalen Einrichtungen),
- Haushaltsschrott (siehe § 16),
- Kunststoffe, Verbundstoffe, Metalle und elektrische Kleingeräte (Maße max. 30x30x30 cm) (Gelbe Tonne bzw. Gelber Sack)
- Elektroschrott, Elektrogroßgeräte (siehe § 16),
- Sperrmüll (siehe § 16),
- CDs und DVDs (Wertstoffhöfe oder Schadstoffmobil).

§ 14 Wertstoffhöfe / stationäre Schadstoffsammlung

(1) Die Stadt Leipzig, Eigenbetrieb Stadtreinigung, betreibt ein Netz von Wertstoffhöfen. Die Standorte, Öffnungszeiten und die am jeweiligen Platz entgegengenommene Abfälle werden über das Leipziger Amtsblatt und das Internet unter www.leipzig.de bekannt gegeben.

(2) Die Wertstoffhöfe dürfen nur für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung aus der Stadt Leipzig genutzt werden.

Die Abfallerzeuger haben den Nachweis zu erbringen, dass sie in Leipzig gemeldet und damit zur Nutzung des Wertstoffhofes berechtigt sind.

Hierzu können geeignete Dokumente wie

- der Personalausweis - bei Nebenwohnung zusätzlich die Meldebescheinigung,
- der Studentenausweis oder das Semesterticket,
- der Mietvertrag oder
- die bei der Stadtreinigung und in den Bürgerämtern erhältliche „Berechtigungskarte zur Nutzung der Wertstoffhöfe“

verwendet werden.

(3) Werden Abfälle durch Privatpersonen im Auftrag eines Abfallerzeugers abgegeben, ist dazu eine Vollmacht mit Namen, Anschrift und Unterschrift des Abfallerzeugers und des Bevollmächtigten vorzulegen.

(4) Gewerbetreibenden ist die Nutzung der Wertstoffhöfe für die Abgabe von dort angenommenen Abfällen in haushaltstypischen Mengen gestattet. Gewerbetreibenden, deren Gewerbe Transport- oder Entsorgungsleistungen zum Inhalt hat, ist die Benutzung der Wertstoffhöfe für die dabei anfallenden Abfälle untersagt. Ebenso ist die Anlieferung durch Gewerbetreibende im Auftrag anderer Abfallerzeuger nicht gestattet.

(5) Das Ablegen von Abfällen vor den Wertstoffhöfen oder auf den Wertstoffhöfen ohne Zustimmung des Personals ist untersagt.

(6) Bei extremen Witterungsbedingungen können die Wertstoffhöfe kurzfristig zeitweilig geschlossen werden. Diese Schließungen werden über das Leipziger Amtsblatt und das Internet unter www.leipzig.de bekannt gegeben.

(7) Die Regelungen der Absätze 2 – 6 gelten sinngemäß auch für die stationäre Schadstoffsammlung in der Löbniger Straße 7.

§ 15 Bioabfälle

(1) Die Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, stellt zur Sammlung von biologisch abbaubaren organischen Abfällen aus Haushaltungen gemäß § 2 (5) 1. und 2. dieser Satzung Biotonnen auf den Grundstücken auf. Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die auf seinem Grundstück anfallenden Bioabfälle getrennt gehalten und in die Biotonne eingegeben werden.

Die öffentliche Bioabfallentsorgung entfällt bei Anzeige des Anschlusspflichtigen, dass die auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle selbst ordnungsgemäß und schadlos vor Ort kompostiert werden. Auf Verlangen ist die sachgerechte Kompostierung nachzuweisen.

(2) In die Biotonne dürfen nur kompostierbare Abfälle eingeworfen werden. Dazu gehören:

Obst- und Gemüseschalen, Eierschalen, Kaffeesatz mit Papierfiltertüten, Teebeutel, Speisereste, Schnittblumen, Säge- und Hobelspäne von unbehandeltem Holz, kompostierbare Kleintierstreu von nicht fleischfressenden Tieren, Rasenschnitt, Wildkräuter, Hecken- und Strauchschnitt, Laub, Balkonpflanzen. Feuchte Bioabfälle sollen in saugfähiges Altpapier eingewickelt werden, um Anhaftungen bzw. Anfrieren im Behälter zu vermeiden. Kunststofftüten dürfen nicht in Biotonnen eingegeben werden. Das gilt auch für kompostierbare Kunststofftüten.

Soweit die Biotonne Abfälle enthält, die die ordnungsgemäße Kompostierung verhindern, wird der Behälter nicht geleert. Der Anschlusspflichtige wird darüber in Form einer am Behälter angebrachten Banderole informiert. Er hat dann dafür Sorge zu tragen, dass der nicht verwertbare Inhalt entfernt wird. Ist das nicht zumutbar, hat er den Behälter als Restabfallbehälter gegen Gebühr gesondert entleeren zu lassen (Sonderleerung).

(3) Fallen mehr Gartenabfälle wie Rasenschnitt, Wildkräuter, Hecken- und Strauchschnitt an, als die Biotonne fasst, können diese an den Wertstoffhöfen der Stadt abgegeben werden (kostenpflichtiges Bringesystem für Gartenabfall). Dazu gehören auch Gehölze einschließlich Stammholz mit einem Durchmesser bis 20 cm und einer Länge bis 1,50 Meter.

Die Abgabe ist nur gegen Wertmarken möglich und aus Kapazitätsgründen auf einen Kubikmeter pro Anlieferung begrenzt.

Die Gartenabfallwertmarken sind in den Bürgerämtern, an der Kasse der Stadtreinigung Leipzig, Geithainer Straße 60, und weiteren, im Leipziger Amtsblatt bekannt gegebenen, Verkaufsstellen erhältlich.

Die direkte Abgabe zur ordnungsgemäßen Verwertung an Kompostieranlagen ist ebenfalls möglich. Es gelten die Annahmebedingungen und Preise der jeweiligen Kompostieranlage.

(4) Gartenabfälle aus Haushaltungen gemäß § 2 (5) 2. dieser Satzung können auf Abruf vom Grundstück abgeholt werden. Dazu sind amtlich gekennzeichnete 100-Liter-Gartenabfallsäcke bei der Stadtreinigung oder in den Bürgerämtern zu erwerben (kostenpflichtiges Holsystem).

(5) In den Monaten Oktober und November wird Laub an den Wertstoffhöfen gegen Nachweis der Berechtigung zur Nutzung der Wertstoffhöfe gemäß § 14 (2) kostenfrei entgegengenommen. Die Menge je Anlieferung ist aus Kapazitätsgründen auf maximal einen Kubikmeter begrenzt.

(6) Für Weihnachtsbäume werden temporäre Ablegestellen eingerichtet und über das Leipziger Amtsblatt bekannt gegeben.

(7) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist grundsätzlich verboten. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Stadt, Amt für Umweltschutz. Beim Befall durch Pflanzenschädlinge gelten die Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG).

§ 16 Altmedikamente, Elektroschrott, Haushaltsschrott, Marktabfälle, Abfälle aus der medizinischen Versorgung, Schadstoffe und Sperrmüll

(1) **Altmedikamente** aus privaten Haushaltungen gemäß § 2 (2) dieser Satzung sind am Schadstoffmobil bzw. an der stationären Schadstoffsammelstelle in der Löbniger Straße 7 abzugeben. Außerdem können im Rahmen einer freiwilligen Vereinbarung des Apothekerverbandes mit der Stadt Altmedikamente aus privaten Haushaltungen in Leipziger Apotheken gebührenfrei abgegeben werden.

(2) **Elektroschrott** aus Haushaltungen gemäß § 2 (7) dieser Satzung wird an den von der Stadt betriebenen Wertstoffhöfen gegen Nachweis der Berechtigung zur Nutzung der Wertstoffhöfe gemäß § 14 (2) entgegengenommen (kostenfreies Bringesystem).

Für Elektrogroßgeräte bietet die Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, zusätzlich einen kostenpflichtigen Abholdienst ab Grundstück an (kostenpflichtiges Holsystem).

Für Gewerbetreibende ist die Abgabe von Elektroschrott entsprechend den Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) grundsätzlich nur in der Geithainer Straße 60 (Betriebsobjekt des Eigenbetriebes Stadtreinigung) nach Voranmeldung möglich.

Gasentladungslampen (Gruppe 4 des ElektroG) aus dem Gewerbe werden nur in der Löbniger Straße 7 entgegengenommen.

(3) Die Sammlung von **Haushaltsschrott** gemäß § 2 (8) erfolgt über die Wertstoffhöfe der Stadt.

(4) Besitzer von Verkaufseinrichtungen und Händler auf Märkten, öffentlichen Straßen und Plätzen und in öffentlichen Grünanlagen haben für **Marktabfälle** gemäß § 2 (9) entsprechend den Festlegungen dieser Satzung Abfallbehälter durch die Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, aufstellen zu lassen.

Gleiches gilt für die Ausrichter von Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen. Nach Abschluss der

Veranstaltungen sind veranstaltungsbedingte Abfälle im betreffenden Gebiet einzusammeln und der Stadt zur Entsorgung zu überlassen, sofern diese Abfälle nicht selbst verwertet werden.

(5) Restabfälle aus der medizinischen Versorgung gemäß § 2 (1) B. 3. aus Anfallstellen wie Arztpraxen, Alten- und Pflegeheimen werden in der turnusmäßigen Restabfallsammlung mit entsorgt.

(6) Schadstoffe aus Haushaltungen gemäß § 2 (10) dieser Satzung dürfen wegen ihrer Umweltgefährdung nicht gemeinsam mit dem Restabfall, Sperrmüll oder den Wertstoffen entsorgt werden. Sie sind der Stadt gesondert in der Löbniger Straße 7 oder am Schadstoffmobil zu übergeben. Die Standorte und -zeiten des Schadstoffmobils und die Öffnungszeiten der Löbniger Straße 7 werden über das Leipziger Amtsblatt und das Internet unter www.leipzig.de bekannt gegeben.

Schadstoffe aus Gewerbebetrieben und medizinischen Einrichtungen können dem Eigenbetrieb Stadtreinigung kostenpflichtig übergeben werden.

(7) Sperrmüll aus Haushaltungen gemäß § 2 (11) dieser Satzung wird bis zu einer Maximalmenge von vier Kubikmetern je Haushalt und Jahr ebenerdig vom Grundstück abgeholt (kostenpflichtiges Holsystem). Die Bezahlung erfolgt über eine Wertmarke. Diese Sperrmüllwertmarken sind in den Bürgerämtern, an der Kasse der Stadtreinigung Leipzig, Geithainer Straße 60, und weiteren, im Leipziger Amtsblatt bekannt gegebenen, Verkaufsstellen erhältlich.

Sperrmüll wird außerdem an den von der Stadt betriebenen Wertstoffhöfen gegen Nachweis der Berechtigung zur Nutzung der Wertstoffhöfe gemäß § 14 (2) entgegengenommen (zusatzkostenfreies Bringesystem).

Die Menge je Anlieferung ist aus Kapazitätsgründen auf maximal einen Kubikmeter begrenzt.

§ 17 Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

Die von der Stadt auf öffentlichen Straßen nach § 2 Sächsisches Straßengesetz und in öffentlichen Anlagen aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe u. Ä.) dürfen nur für die Beseitigung von Unterwegsabfällen, nicht zur Beseitigung von Abfällen aus Haushaltungen oder sonstigen Anfallstellen benutzt werden.

§ 18 Autowracks

(1) Autowracks gemäß § 2 (3) sind nach Anbringen einer Aufforderung am Fahrzeug innerhalb eines Monats durch den Fahrzeughalter oder einen von ihm Beauftragten zu entfernen.

(2) Die Stadt beseitigt widerrechtlich abgestellte Autowracks gemäß § 2 (3), wenn der Fahrzeughalter der Aufforderung zum Entfernen nicht nachkommt. Die Beseitigung ist gebührenpflichtig.

§ 19 Gebühren

(1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung Gebühren.

(2) Die Gebühren sind in der Abfallwirtschaftsgebührensatzung der Stadt Leipzig geregelt.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 124 der SächsGemO und § 17 SächsABG können Verstöße gegen diese Satzung als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 (4) angefallene Abfälle ohne Erlaubnis der Stadt durchsucht und entnimmt,
2. entgegen § 4 der Stadt von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle überlässt oder nicht ausgeschlossene Abfälle nicht überlässt,
3. entgegen § 6 (1) dem Anschluss- und/oder Benutzungszwang nicht nachkommt,

4. entgegen § 6 (2) als Anschlusspflichtiger und Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen der Überlassungspflicht nicht nachkommt,
5. entgegen § 6 (3) als Anschlusspflichtiger und Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Restabfällen der Überlassungspflicht nicht nachkommt und nicht mindestens einen Restabfallbehälter vorhält,
6. entgegen § 6 (4) nicht das Mindestvolumen oder kein ausreichendes Behältervolumen vorhält,
7. entgegen § 6 (8) keine Leerung je Quartal vornehmen lässt,
8. entgegen § 7 (1) seiner Antragspflicht nicht nachkommt,
9. entgegen § 7 (2) den Wechsel des Anschlusspflichtigen nicht fristgemäß anzeigt,
10. entgegen § 7 (3) Änderungen bei Abfallbehältern nicht fristgemäß beantragt,
11. entgegen § 7 (4) die Eigenverwertung oder das Einstellen der Eigenverwertung nicht anzeigt,
12. entgegen § 7 (5) nicht den Bereitstellplatz im öffentlichen Verkehrsraum anzeigt,
13. entgegen § 7 (6) Verlust oder Beschädigung von Abfallbehältern nicht unverzüglich anzeigt,
14. entgegen § 8 (1) den Beauftragten der Stadt nicht über alle die Abfallentsorgung betreffenden Fragen, nach Aufforderung auch schriftlich, fristgemäß Auskunft gibt,
15. entgegen § 8 (2) bei Bedarf nicht ungehinderten Zutritt zu allen Grundstücksteilen und Anlagen, auf denen sich Abfälle oder Einrichtungen von abfallwirtschaftlicher Bedeutung befinden, verschafft,
16. entgegen § 8 (4) zum Zwecke der Abholung keinen zeitnahen Zugang zu den Behältern ermöglicht,
17. entgegen § 9 (1) Restabfälle und Bioabfälle in nicht zugelassenen Behältern zur Abholung bereitstellt,
18. entgegen § 9 (4) Behälter überfüllt und/oder die maximale Gesamtlast der Behälter überschreitet und/oder die Abfälle so verdichtet, dass Schäden an den Behältern entstehen,
19. entgegen § 9 (5) Abfallbehälter oder Abfallpressen mit massiven und schweren Gegenständen befüllt,
20. entgegen § 9 (6) Abfallbehälter fehlbefüllt,
21. entgegen § 9 (7) Abfallbehälter zu Werbezwecken nutzt,
22. entgegen § 9 (10) eigenmächtig Abfallbehälter auf andere Grundstücke umsetzt,
23. entgegen § 10 (1) auf seinem Grundstück einen Standplatz für Abfallbehälter nicht vorhält und/oder das Aufstellen der zur Erfassung der Abfälle notwendigen Abfallbehälter nicht duldet,
24. entgegen § 10 (2) Behälter mit Gefährdung der Verkehrsteilnehmer bereitstellt und/oder nach der Leerung nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt,
25. entgegen § 14 (2) Wertstoffhöfe unberechtigt nutzt und/oder keinen Nachweis erbringt, dass er zur Nutzung des Wertstoffhofes berechtigt ist,
26. entgegen § 14 (3) keine Vollmacht vorlegt,
27. entgegen § 14 (4) als Gewerbetreibender Wertstoffhöfe für die Abgabe von Abfällen nutzt, die im Rahmen seines Gewerbezwecks anfallen,
28. entgegen § 14 (5) Abfall vor den Wertstoffhöfen oder ohne Zustimmung des Personals auf den Wertstoffhöfen ablegt,
29. entgegen § 15 (2) nicht kompostierbare Abfälle in die Biotonne einwirft,
30. entgegen § 16 (4) als Besitzer von Verkaufseinrichtungen, Händler oder Veranstaltungsausrichter Markt- abfälle der Stadt nicht überlässt,
31. entgegen § 16 (6) Schadstoffe nicht gesondert übergibt,
32. entgegen § 17 in Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Abfälle aus Haushaltungen oder sonstigen Anfallstellen einwirft.

§ 21 Übergangsbestimmung

Ab 01.04.2014 werden überfüllt bereitgestellte Abfallbehälter nicht geleert. Desgleichen werden auch Nebenablagerungen neben den Behältern nicht entsorgt. Der Anschlusspflichtige wird darüber informiert. Er hat dann dafür Sorge zu tragen, dass die zur Überfüllung führenden Abfälle entfernt werden und den nunmehr schließbaren Behälter und etwaige Nebenablagerungen gegen Gebühr gesondert entsorgen zu lassen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Leipziger Amtsblatt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung vom 17.11.2011 (Ratsbeschluss V-1010/11) außer Kraft.

Leipzig, am 13.12.2012

Burkhard Jung
Oberbürgermeister

Anlage 1

Nicht ausgeschlossene Abfälle

Folgende Abfälle werden in haushaltstypischen Mengen von der Stadt gesammelt und transportiert (Positivkatalog, Nummerierung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung).

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 26*	Ole und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 07	Sperrmüll

Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten sind gefährlich im Sinne des § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Anlage 2

Mindestbehältervolumen / Einwohnergleichwerte für Gewerbe

1. Wohngrundstücke und Grundstücke mit Wohn- und Gewerberäumen:

Mindestbehältervolumen Restabfall und Bioabfall

Die Anzahl von Behältern, die mindestens aufgestellt werden muss, wird nach den im § 6 festgelegten Schlüsseln ermittelt.

2. Andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen

Es gelten folgende Einwohnergleichwerte (EWG) für die Ermittlung der vorzuhaltenden Restabfallbehälterzahl als Richtwerte. Je EWG werden 20 Liter Restabfallvolumen angesetzt.

Fallen in anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen geringere Mengen von Abfällen zur Beseitigung an, als die entsprechend den EWG berechneten, hat der Abfallerzeuger dies der Stadt nachzuweisen.

Unternehmen /Institution	Beschäftigte / Platz / Bett	Einwohnergleichwert (EWG)
Arztpraxen und ähnliche medizinische Einrichtungen	Je Beschäftigten	1,0
Kliniken, Sanatorien, Kasernen, Einrichtungen des Strafvollzugs und ähnliche Einrichtungen	Je Bett / Platz	2,0
Pflegeheime u. Ä.	Je Bett	2,0
Schulen, Kindertagesstätten u. Ä.	Je 10 Schüler/Kinder	1,0
Verwaltungen, Büros, Geldinstitute, Krankenkassen, Versicherungen, freiberufliche Unternehmungen u. Ä.	Je 3 Beschäftigte	1,0
Speisewirtschaften	Je Beschäftigten	2,0
Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen, Imbissstuben	Je Beschäftigten	1,0
Beherbergungsbetriebe	Je 4 Betten	1,0
Einzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	0,5
Industrie und Handwerk und übrige Gewerbe	Je Beschäftigten	0,5

Weitere

Für Imbisswagen und -stände, Sportstätten, Campingplätze, kulturelle und militärische Einrichtungen, Friedhöfe und Kirchen werden Abfallbehälter in der nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen benötigten Zahl festgelegt. Mindestens ein Restabfallbehälter ist Pflicht.

Anlage 3

Anforderungen an den Standplatz für Abfallbehälter

1. Der Flächenbedarf für den Standplatz für je einen Abfallbehälter und die maximale Gesamtlast sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Flächenbedarf und Maximallast für Abfallbehälter (gilt für alle Abfallarten)

Behälterart	Tiefe (m)	Breite (m)	Transportwegbreite (m)	max. Gesamtlast (kg)
60-Liter-Restabfallsack				16
60-Liter-Behälter	0,70	0,70	1,40	23
80-Liter-Behälter	0,70	0,70	1,40	31
120-Liter-Behälter	0,70	0,70	1,40	50
240-Liter-Behälter	0,75	0,70	1,40	100
1100-Liter-Behälter	1,50	1,75	1,80	385

Bei Einsatz von 1100-l-Abfallbehältern ist bei der Standflächentiefe von 1,50 m eine Anschlagkante von 0,40 m Tiefe zu berücksichtigen.

2. Die Mindestmaße der Stellfläche für Abfallcontainer und Abfallpressen betragen je Behälter 3,50 x 8,00 m.

- Zum ungehinderten Auf- und Absetzen der Container ist *über* dem Abstellplatz und einer Fläche von gleicher Breite und 8,00 m Tiefe *vor* dem Abstellplatz ein freier Luftraum von 7,00 m Höhe erforderlich.
- Die Container sollten in Längsrichtung des Zufahrtsweges aufgestellt werden können. Ist dies nicht möglich, sind entsprechende Verkehrsflächen vorzusehen. Die Ladeseite des Abstellplatzes darf nicht durch eine Einfassungsmauer begrenzt sein.
- Die Abstellplätze für Container müssen ausreichend befestigt sein. Als Richtwert für die bauliche Auslegung des Abstellplatzes ist von 12 t Gesamtgewicht des Containers auszugehen.